

Heinrich Scharrelmann

Autor(en): **S.B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **16 (1909)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-525554>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und — zerschellt. Oder das Selbstgefühl wächst sich zum hochmütigen Stolze aus, der zur Verachtung der Mitmenschen führt. Um nicht zu weit zurückzugreifen, sei hier nur an die Zeit der Romantik erinnert, die mit der Gegenwart viel Gemeinsames aufweist. Der Romantiker setzte sich leichtem Herzen über die Sitten und die Sittengesetze hinweg, die ihm nur für die Duzendmenschen verpflichtend zu sein schienen. Er wollte sich „ausleben“; wenn es nicht anders ging, auch auf Kosten seines Nächsten. Und die „Uebermenschen“ unserer Tage?

* Heinrich Scharrelmann.

Der Senat der Stadt Bremen (Hamburg? Die Red.) verurteilte am 6. Nov. 1908 den Lehrer Heinrich Scharrelmann in die Strafe des Verweises und in eine Geldstrafe von 1000 Mark. (Zu bemerken ist noch, daß der Senat der Stadt Hamburg ein erneutes Disziplinarverfahren gegen Sch. eröffnet hat, worauf Sch. dann freiwillig mit Verzicht auf Gehalt und Pension sein Amt niederlegte. Die Red.)

Scharrelmann ist seit 18 Jahren Lehrer der 5. Klasse an einer Mädchenschule Bremens. (?) Wohl jeder Lehrer kennt ihn als geistreichen Verfasser von: „Herzhafter Unterricht“, „Im Rahmen des Alltags“, „Fröhliche Kinder“ etc. In neuester Zeit publizierte er nun im „Roland“, Monatschrift für freie-liche Erziehung, 4 Artikel, denen allen gemeinsam ist, daß sie gegen die in den Volksschulen Bremens bestehenden Einrichtungen und Vorschriften gerichtet sind und dem Lehrer das Recht einräumen, nach eigenem Ermessen über deren Beobachtung zu entscheiden. Die Schulordnung wird als „eine rigorose Knebelung des einzelnen unter eine allgemeine Schablone“ bezeichnet; das von der Schulbehörde eingeführte Lesebuch sei „eine Qual für Lehrer und Kinder“; die Lesebuchfabrikanten seien unfähig zur Herstellung von Klassenlektüre; überhaupt habe kein Mensch dem Lehrer zu befehlen, was und wie er unterrichten wolle. Tatsächlich benützte Scharrelmann ohne Erlaubnis neben dem Lesebuch die Grimmschen Märchen. Auch nach dem Stundenplan und der Schulglocke lehrte er sich nicht.

Obige Preßäußerungen brachten den seine eigenen Wege gehenden Lehrer vor den Richter. Dieser hatte schwere Bedenken, einen Lehrer, der sich in einer das Ansehen der vorgelegten Behörde herabsetzenden Weise öffentlich über ordnungsmäßig erlassene Vorschriften äußerte, im Staatsdienste zu belassen. Infolge mildernder Umstände wurde das Urteil jedoch zu dem eingangs zitierten abgeschwächt.

Daß Scharrelmann trotz dieser „Verdonnerung“ noch viele Anhänger besitzt, bewies unter anderen eine Dame, die dem Verurteilten 1000 Mark zur Verfügung stellte. Immerhin fand es Scharrelmann für angezeigt, in erster Linie allerdings aus Gesundheitsrücksicht, sein Entlassungsgesuch einzureichen.

St. B.

Anmerkung der Redaktion. Wir bringen obige Notiz glossenlos, indem wir nicht daran zweifeln, daß auch der v. Herr St. B. scharf unterscheiden wissen will zwischen Scharrelmann als Lehrer und Erzieher und Scharrelmann als Schriftsteller. Auf Sch. in beiden Richtungen kommt unser Organ gelegentlich zu sprechen. — Qui bene distinguit, bene docet. —